



IT.Niedersachsen

A decorative graphic element consisting of a series of thin, overlapping, wavy lines that create a sense of movement and depth. Several small red squares are scattered across the page, some of which are positioned near the wavy lines.

Installationsleitfaden des niedersächsi- schen EGVP

- Anleitung -



Niedersachsen



Gemeinsam
IT gestalten.



IT.Niedersachsen

Dokumenteninformation

Autor Vorwerk, Lutz

Version 3.0

Änderungshistorie

Version	Status	Änderung	Datum
3.0	Final	Installationsleitfaden	23.01.2020



Inhaltsverzeichnis

Dokumenteninformation	2
Änderungshistorie	2
1 Einleitung	5
2 Checkliste für die erfolgreiche Durchführung der Installation	6
3 Zugang zur Download-Seite	7
4 Download und Installation von EGVP Niedersachsen	8
4.1 Installation mit EGVP Installer	9
4.1.1 Auswahl des passenden Installers	9
4.2 Installation von EGVP Niedersachsen über EGVP Installer Light	12
4.2.1 Installation des EGVP Installer Light	12
5 EGVP: Konfiguration	13
6 Übernahme des alten Postfaches soweit vorhanden	16
6.1 Vorhandenes Postfach aus dem EGVP Adressbuch importieren	16
6.2 Ein vorhandenes Postfach verwenden	20
6.3 Ein neues Postfach anlegen	20
6.4 Für die Freischaltung die Benutzer-ID ermitteln	26
6.5 Nach der Freischaltung den Verifikationsserver einstellen	27
7 Namenskonvention für das Land Niedersachsen	28
7.1 Einleitung: Namenskonvention für die Einträge in die Visitenkarten und das Zertifikat	28
7.1.1 Feld "Organisation/Branche/Berufsgruppe" in den Visitenkarten	29
7.1.2 Felder „Anrede“, „Vorname“, „Akademischer Grad“, „Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpartner“ in den Visitenkarten	31
7.1.3 Feld „Name/Firma“ in den Visitenkarten	32
7.1.4 Feld „Postleitzahl“ in den Visitenkarten	33
7.1.5 Feld „Ort“ in den Visitenkarten	33
7.1.6 Weitere Felder der Visitenkarte	34
7.1.7 Postfachname	35



Gemeinsam
IT gestalten.



IT.Niedersachsen

7.2	Einträge im Zertifikat.....	36
7.2.1	Name.....	36
8	Optional: Einrichtung eines EGVP für mehrere Benutzer (Vertretungsregelung)	36

1 Einleitung

Diese Anleitung enthält Ergänzungen zur EGVP-Anwenderdokumentation des EGVP-backend. EGVP ist eine Java-Applikation und kann unter Zuhilfenahme von Java™ Web Start von einem WWW-Server per http auf den PC des Anwenders geladen werden. Für Windows-Systeme existiert auch ein Installer, der kein installiertes Java benötigt, sondern dieses im Installationsverzeichnis kapselt. Die Daten werden mit einem EGVP in Form von OSCI (Online Services Computer Interface)-Nachrichten zwischen den Kommunikationspartnern ausgetauscht. Dabei können die Kommunikationspartner sowohl Absender als auch Empfänger sein. Die zu einer Nachricht gehörenden Daten werden nach ihrer Erfassung innerhalb der EGVP-Anwendung visualisiert, vom Absender elektronisch signiert und dann von einem EGVP im OSCI-Format an einen sog. Intermediär gesendet. Dieser Intermediär ist der OSCI-Manager der Virtuellen Poststelle des Landes Niedersachsen (NDS-VPS) und wird vom IT.N für die Landesverwaltung auf Basis des Produktes Governikus der Governikus KG betrieben. Die NDS-VPS prüft die Signatur, erstellt darüber ein Prüfprotokoll und hält die Nachricht zum Abruf in OSCI-Postfächern vor. Die Nachricht kann nun, wiederum im OSCI-Format, über das EGVP des Empfängers abgeholt werden (es gibt auch andere Möglichkeiten der Abholung, auf diese wird hier aber nicht näher eingegangen). Nach diesem Schema läuft die Kommunikation zwischen den genannten Kommunikationspartnern grundsätzlich immer ab. Das EGVP kann in das niedersächsische besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) umgewandelt werden, indem ein Zertifikat des Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN) im EGVP durch den Postfachverantwortlichen installiert wird. Das VHN Zertifikat ist erhältlich bei der Bundesnotarkammer. Die Umwandlung in ein beBPo und Erstinstallation muss zuvor beantragt werden. Detaillierte Informationen zu einem EGVP, Governikus und das OSCI-Protokoll können über folgende Quellen bezogen werden:

- o EGVP: www.egvp.de (**Die Webseite enthält nicht die Installationsdateien für die in dieser Anleitung beschriebenen Installation des niedersächsischen EGVP. Die Installation ist mit der in Kapitel 3 beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen.**)
- o Governikus: www.governikus.de
- o OSCI: www.osci.de

Das Adressbuch (SAFE= Secure Access to Federated E-Justice/E-Government) für das niedersächsische beBPo (EGVP) wird von der Bundesnotarkammer betrieben:

- o S.A.F.E.: https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/grob-und-feinkonzept/index.php
- o Betreiber: <https://www.bnotk.de/>

Das niedersächsische beBPo: <http://www.it.niedersachsen.de/beBPo/>



2 Checkliste für die erfolgreiche Durchführung der Installation

Die folgende Checkliste dient der Überprüfung, ob alle notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Installation getroffen wurden.

Vor der Installation:

- 1) Ist ein Antrag über die [beBPo-Webseite](#) gestellt worden ?
- 2) Ist ein EGVP-Backend vorhanden, das über IT.Niedersachsen bezogen/installiert wurde? (Hintergrund: andernfalls ist der falsche Intermediär im Backend hinterlegt).
- 3) Ist kein EGVP-Backend vorhanden: Wird das EGVP-Backend gemäß Kapitel 3 installiert?
- 4) Für eine Erstinstallation eines EGVP werden Administratorrechte benötigt. Sind diese vorhanden?

Windows Vista/7: UAC beachten:

Besonderheiten bei Windows 7:

Hinweis: Unter Windows 7 erscheint eventuell der Hinweis, dass Sie nicht über Administratorrechte verfügen. Dieser Hinweis kann auch erscheinen, wenn Sie als Administrator angemeldet sind. Sie müssen in diesem Fall die Benutzerberechtigung anpassen. Gehen Sie wie folgt vor:

Windows 7:

1. Gehen Sie auf "Start". Geben Sie In der Suchleiste "uac" ein. Es erscheint "Einstellungen der Benutzerkontensteuerung ändern".
2. Drücken Sie die Eingabetaste. Es erscheinen die "Einstellungen für Benutzerkontensteuerung".
3. Ziehen Sie den Regler komplett nach unten auf "Nie benachrichtigen". Nun erscheint kein Warnhinweis mehr, wenn Änderungen am System vorgenommen werden.
4. Bestätigen Sie mit OK.

Wenn Sie diese Einstellungen geändert haben, starten Sie den PC neu, damit die Änderungen übernommen werden. Beachten Sie, dass diese Änderung für alle Benutzer gilt. Anschließend starten Sie erneut die Anwendung Nach der Installation können die Einstellungen wieder auf die vorherige Sicherheitsstufe zurückgesetzt werden.

- 5) Ist genau eine Java-Laufzeitumgebung installiert?
Nicht erforderlich bei Verwendung von EGVP-Installer.
- 6) Ist der Internetzugriff der Java Laufzeitumgebung gemäß Kapitel 4.2.2 konfiguriert?
Nicht erforderlich bei Verwendung von EGVP-Installer.
- 7) Wurde ein Postfachzertifikat gemäß dem Dokument „Antrag Softwarezertifikat DOI-NDS-CA“ auf der [beBPo-Webseite](#) unter „Installation/Software“ beantragt?
- 8) Ist das Postfachzertifikat freigeschaltet und im EGVP-Backend eingebunden (Kapitel 6)?
- 9) Wurde die Visitenkarte des EGVP gemäß Namenskonvention (Kapitel 7) ausgefüllt?



- 10) Wurde das VHN-Zertifikat beantragt und installiert. Eine Anleitung zur Installation des VHN-Zertifikates finden Sie in der Anwenderdokumentation EGVP-Backend Behörde (Seite 116, Kapitel 6.7.4). Die Anwenderdokumentation finden Sie [hier](#).

Nach der Installation:

- 1) Ist ein Antrag auf Freischalten des Postfaches (beBPo-Antrag) gestellt worden?
- 2) Ist das öffentliche Zertifikat vorhanden?
- 3) Ist die Nutzer-ID des EGVP ermittelt worden (Siehe 6.4) und zusammen mit der Prüfziffer des beBPo-Antrags an IT.Niedersachsen übermittelt?
- 4) Ist ein Screenshot der Visitenkarte angefertigt worden?

3 Zugang zur Download-Seite

In **Abbildung 1** ist die [Eingangsseite](#) von beBPo dargestellt. Als Referenzdokument kann die EGVP Anwenderdokumentation in der jeweils aktuellen Fassung hinzugezogen werden. Der Installationsablauf ist selbsterklärend und wird deshalb nur an relevanten Stellen kommentiert.

!!! „Kundenforum 2018“ !!!

STARTSEITE ► DIENSTLEISTUNGEN ► PROJEKTE UND THEMEN ► EGVP

| Antragstellung | Postfach-Zertifikat | **Installation/Software** | VHN-Zertifikat

Das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)

[Warum muss ich ein beBPo einrichten?](#)

Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für das Zustellen elektronischer Dokumente und für den Austausch mit Gerichten zu eröffnen.

Grundlage sind das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die [Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 \(ERVV\)](#) sowie das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.).

Die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen müssen zur Umsetzung dieser Verpflichtung besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) einrichten. Auch den Niedersächsischen Kommunen wird empfohlen, besondere elektronische Behördenpostfächer anzulegen. Gemäß Kabinettsbeschluss vom 13. Februar 2018 wurde IT.Niedersachsen als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs bestimmt.

weitere Informationen

► FAQs

Abbildung 1: Eingangsseite beBPo-Niedersachsen.



Auswahl des Menüpunktes „Installation/Software“.



Installation/Software

Installationshinweise und Software für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO)

Allgemeine Informationen

Ein niedersächsisches beBPO basiert auf einem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), welches erst durch das Einbinden eines VHN-Zertifikats (Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis) zu einem beBPO wird.

Die Software EGVP ist von der Governikus KG entwickelt worden und basiert auf Java. Grundsätzlich können Sie auch andere OSCI-Clients verwenden (wie z.B. den Governikus Communicator). Für diese wird aber kein Support von IT.Niedersachsen oder der Fa. Westernacher (s.u.) geleistet.

Es wird empfohlen, vor dem Softwaredownload in dem Installationsleitfaden und der Anwenderdokumentation die Hinweise zu Installation und Start der Anwendung zu lesen.

Beachten Sie bitte, dass für den Betrieb des EGVP ein Postfach auf der Virtuellen Poststelle des Landes Niedersachsen (NDS-VPS) eingerichtet werden muss und ein Postfachzertifikat benötigt wird. Allgemeine Hinweise zum Antrag für das Postfach und zur Beschaffung des Postfachzertifikats finden Sie unter "Antragstellung" bzw. "Postfachzertifikat" über das Menü.

Bei Fragen und Problemen zur Installation, Konfiguration und zum Betrieb des EGVP bzw. beBPO wenden Sie sich bitte an den ServiceDesk von IT.Niedersachsen:
E-Mail: ServiceDesk@it.niedersachsen.de
Telefon: 0511/120-3999

Installation EGVP/beBPO

Anleitungen:

- [Installationsleitfaden EGVP- Backend \(IT.Niedersachsen\)](#)
- [Anwenderdokumentation EGVP-Backend Behörde \(Governikus KG\)](#)

Software

Es gibt drei Möglichkeiten, EGVP zu installieren. Der *EGVP Installer* wird bei Microsoft-Betriebssystemen empfohlen. Hier ist kein vorinstalliertes Java erforderlich. Für alle anderen Betriebssysteme sollte der *EGVP Installer Light* genutzt werden, hier ist ein vorinstalliertes Java notwendig. Falls Sie mit den beiden genannten Versionen Probleme haben sollten, versuchen Sie bitte die Installation mit der *JavaWebStart - Version*. Auch hier ist vorinstalliertes Java notwendig. Details entnehmen Sie bitte dem [Installationsleitfaden](#).

- [EGVP Installer](#)
- [EGVP Installer Light](#)

Abbildung 2: Auf der beBPO-Webseite „EGVP Installer“ auswählen

4 Download und Installation von EGVP Niedersachsen

Ein EGVP kann auf drei Weisen Installiert werden mit



- 1) dem EGVP-Installer (Kapitel 4.1)
- 2) EGVP-Light

Die Installation mit Java-WebStart erfordert ein vorinstalliertes Java 8.
Es wird empfohlen, den EGVP Installer zu verwenden, da dieser die Java-Laufzeitumgebung kapselt, so dass diese nur für das EGVP genutzt wird und nicht im Browser.

4.1 Installation mit EGVP Installer

Dieses Kapitel kann bei Verwendung des EGVP Installer Light übersprungen werden. Bitte lesen Sie in dem Fall weiter in Kapitel 4.2.

4.1.1 Auswahl des passenden Installers

Software

Es gibt drei Möglichkeiten, EGVP zu installieren. Der *EGVP Installer* wird bei Microsoft-Betriebssystemen empfohlen. Hier ist kein vorinstalliertes Java erforderlich. Für alle anderen Betriebssysteme sollte der *EGVP Installer Light* genutzt werden, hier ist ein vorinstalliertes Java notwendig. Falls Sie mit den beiden genannten Versionen Probleme haben sollten, versuchen Sie bitte die Installation mit der *JavaWebStart – Version*. Auch hier ist vorinstalliertes Java notwendig. Details entnehmen Sie bitte dem Installationsleitfaden.

- **EGVP Installer**
- [EGVP Installer Light](#)

Abbildung 3: Auswahl des Menüpunktes "EGVP-Installer". Beispiel Windows.

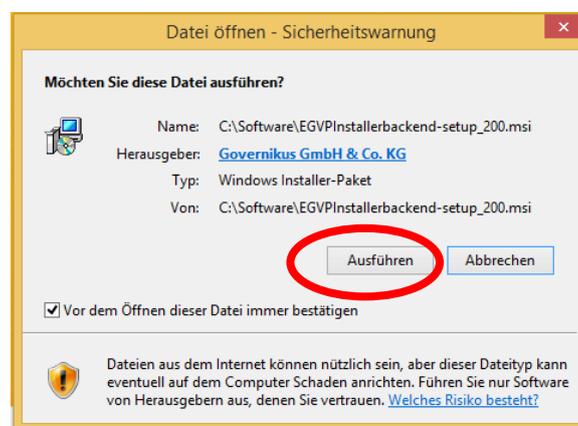


Abbildung 4: Starten des Installers.



Abbildung 5: Ausführen des Installers.

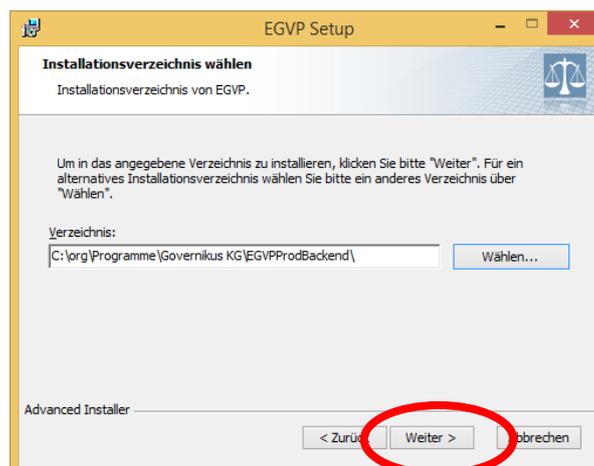


Abbildung 6: Installationsverzeichnis wählen.

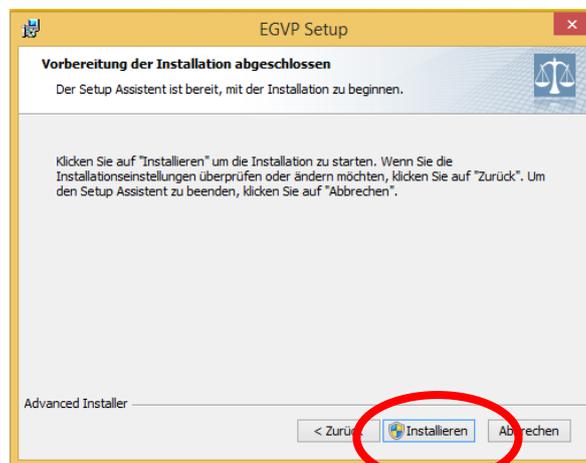


Abbildung 7: Installation beginnen.



Abbildung 8: Status der Installation abwarten.

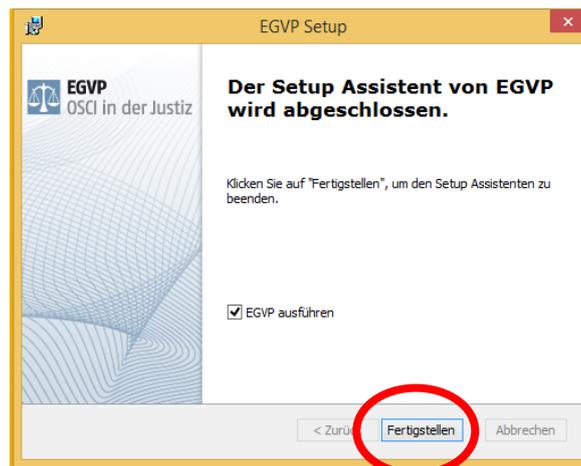


Abbildung 9: Abschließen der Installation.



Abbildung 10: Start des EGVP



4.2 Installation von EGVP Niedersachsen über EGVP Installer Light

4.2.1 Installation des EGVP Installer Light

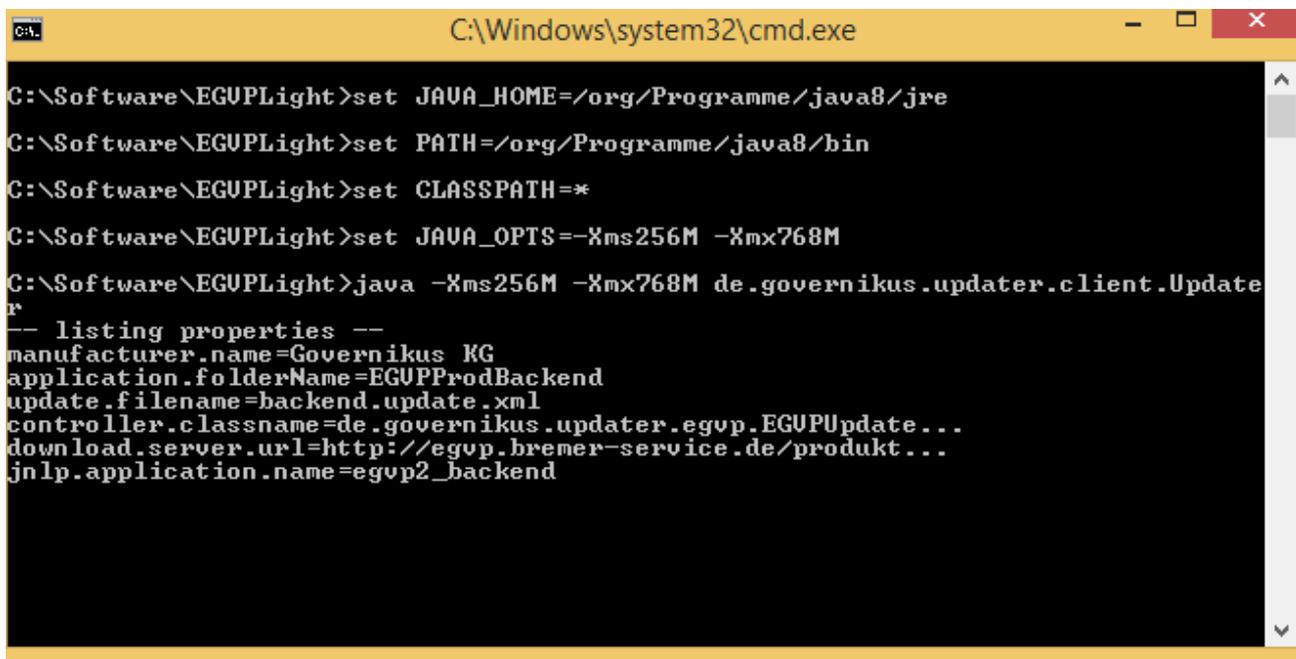
Software

Es gibt drei Möglichkeiten, EGVP zu installieren. Der *EGVP Installer* wird bei Microsoft-Betriebssystemen empfohlen. Hier ist kein vorinstalliertes Java erforderlich. Für alle anderen Betriebssysteme sollte der *EGVP Installer Light* genutzt werden, hier ist ein vorinstalliertes Java notwendig. Falls Sie mit den beiden genannten Versionen Probleme haben sollten, versuchen Sie bitte die Installation mit der *JavaWebStart* – Version. Auch hier ist vorinstalliertes Java notwendig. Details entnehmen Sie bitte dem Installationsleitfaden.

- [EGVP Installer](#)
- [EGVP Installer Light](#)

Abbildung 24: Auswahl des Menüpunktes „EGVP Installer Light“, soweit nicht schon installiert.

Nach dem Herunterladen entpacken Sie das ZIP-Archiv in ein Verzeichnis und passen die Parameter entsprechend Ihrer Umgebung und Hinweisen in der Readme-Datei im Verzeichnis an.



```
C:\Windows\system32\cmd.exe

C:\Software\EGUPLight>set JAVA_HOME=/org/Programme/java8/jre
C:\Software\EGUPLight>set PATH=/org/Programme/java8/bin
C:\Software\EGUPLight>set CLASSPATH=*
C:\Software\EGUPLight>set JAVA_OPTS=-Xms256M -Xmx768M
C:\Software\EGUPLight>java -Xms256M -Xmx768M de.governikus.updater.client.Update
r
-- listing properties --
manufacturer.name=Governikus KG
application.folderName=EGUPProdBackend
update.filename=backend.update.xml
controller.classname=de.governikus.updater.egvp.EGUPUpdate...
download.server.url=http://egvp.bremer-service.de/produkt...
jnlp.application.name=egvp2_backend
```

Abbildung 25: Start des EGVP Installer Light über Script.



5 EGVP: Konfiguration

Nach der Installation von EGVP, sind beim ersten Start der Anwendung die folgenden Schritte erforderlich, wenn vorher auf dem Arbeitsplatz kein EGVP installiert wurde. Existiert bereits ein EGVP lesen Sie bitte in Kapitel 6 weiter.

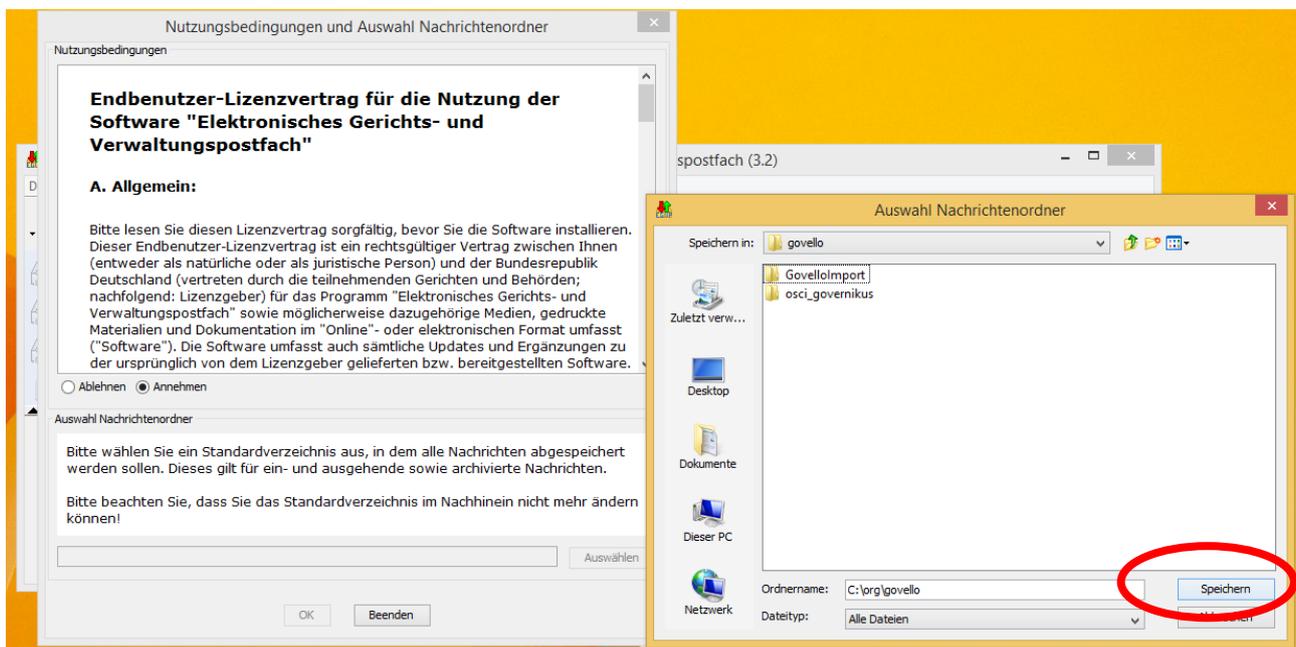


Abbildung 26: Lizenzbedingungen von EGVP zustimmen und Verzeichnis für das EGVP-Postfach bestimmen.

Das Verzeichnis für das EGVP-Postfach sollte sorgfältig ausgewählt werden, da es später nur mühsam angepasst werden kann. Der Pfad sollte möglichst kurz gewählt werden.

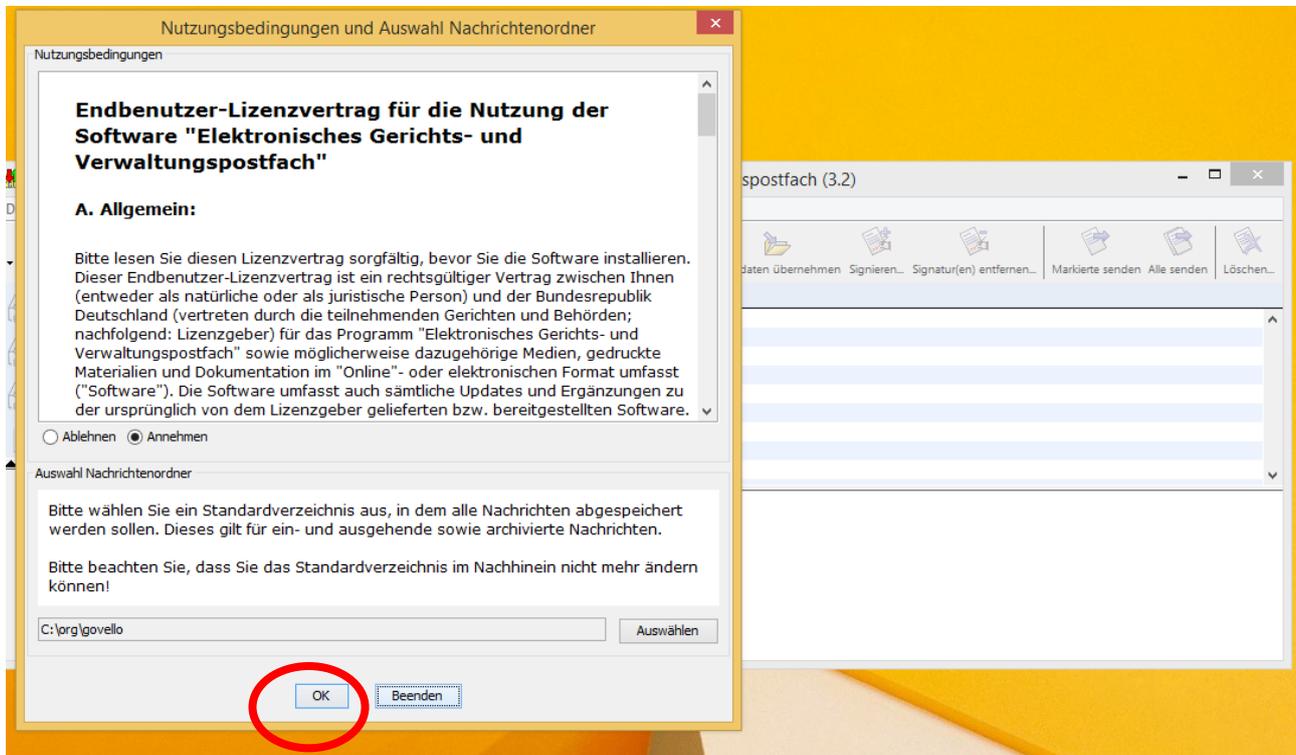


Abbildung 27: Postfachordner in EGVP festlegen. Für einen Multiuser-Betrieb ist zu beachten, hier ein für alle verfügbares Verzeichnis zu wählen.

Bitte mit „OK“ abschließen.

Schritt entfällt bei EGVP-Installer.

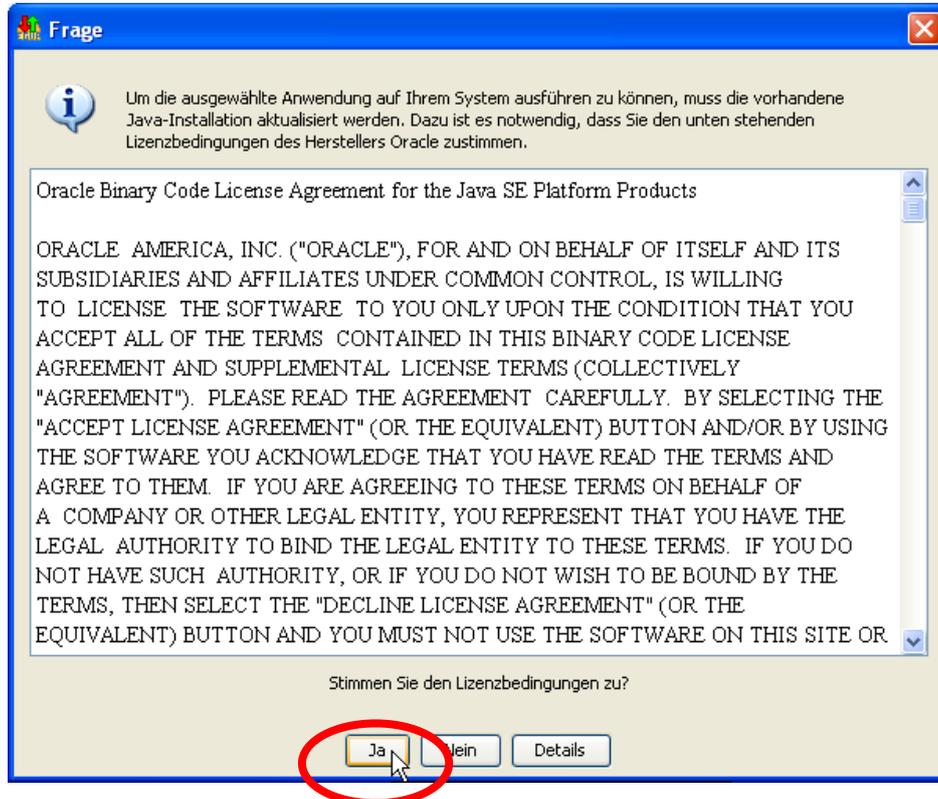


Abbildung 28: Anpassung der Java-Laufzeitumgebung zustimmen.

Bitte „Ja“ auswählen.

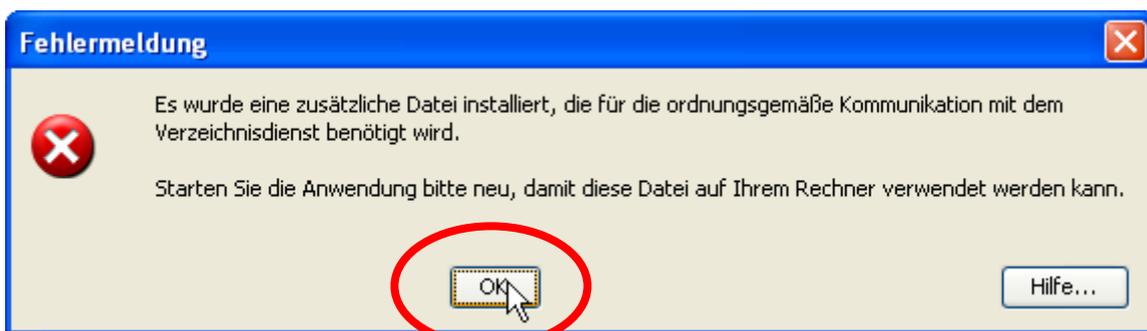


Abbildung 29: Etwaige Meldungen zur Kenntnis nehmen.



6 Übernahme des alten Postfaches soweit vorhanden

Es bestehen drei Möglichkeiten das EGV-Postfach einzurichten:

- 1) „Ein vorhandenes Postfach importieren“: diese Option ist zu verwenden, wenn eine EGV-Neuinstallation vorgenommen wurde und ein Adressbuch-Eintrag im EGV-Adressbuch (SAFE-Verzeichnisdienst) existiert, aber kein vorliegendes Postfachverzeichnis einzubinden ist.
- 2) „Das vorhandene Postfach verwenden“: diese Option ist zu verwenden, wenn ein Postfachverzeichnis vorhanden ist und ein EGV-Adressbuch-Eintrag existiert, sowie ein gültiges, freigeschaltetes Zertifikat im Postfach installiert ist.
- 3) „Ein neues Postfach anlegen“: diese Option ist zu verwenden, wenn noch kein Postfach im Adressbuch von EGV existiert.

6.1 Vorhandenes Postfach aus dem EGV Adressbuch importieren

Bei Neuinstallation, archiviertem Postfachzertifikat und vorhandenem EGV kann das Postfach importiert werden:

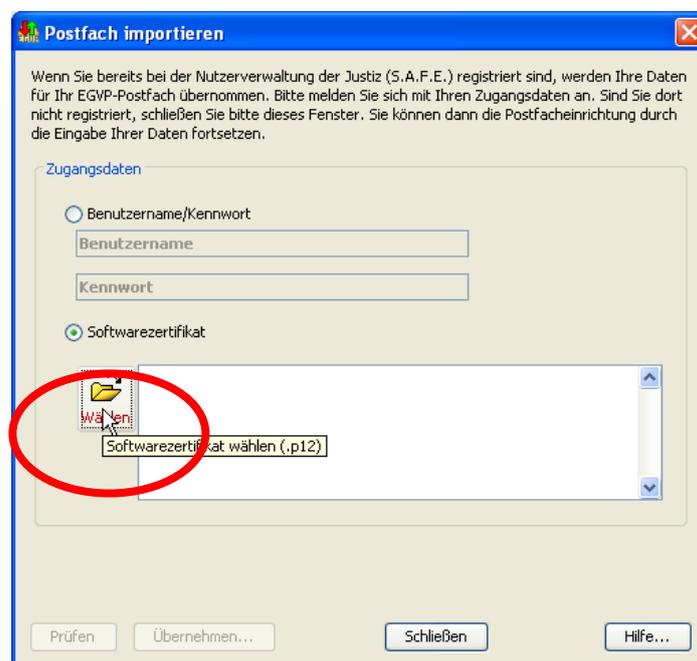


Abbildung 31: Aufruf des Dateixplorers.

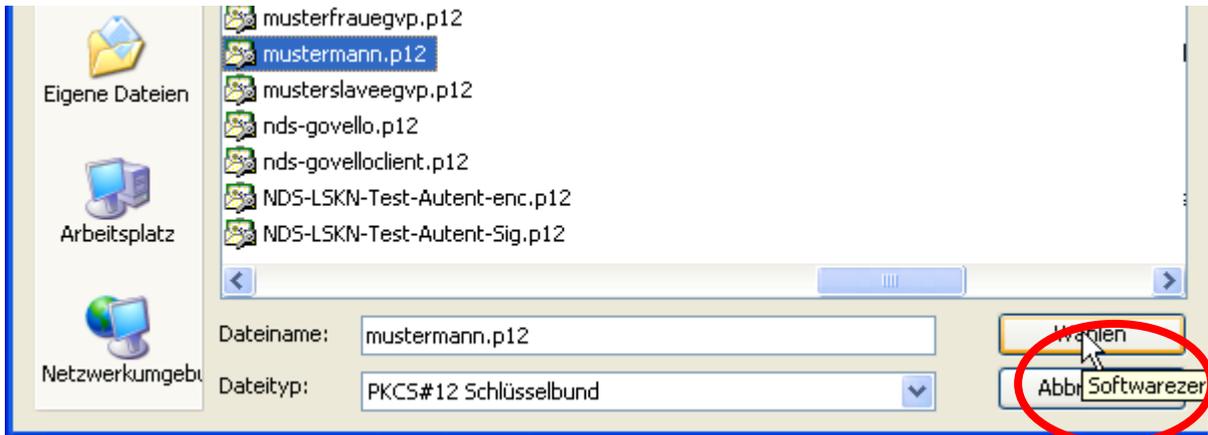


Abbildung 32: Auswahl des Postfachzertifikates.

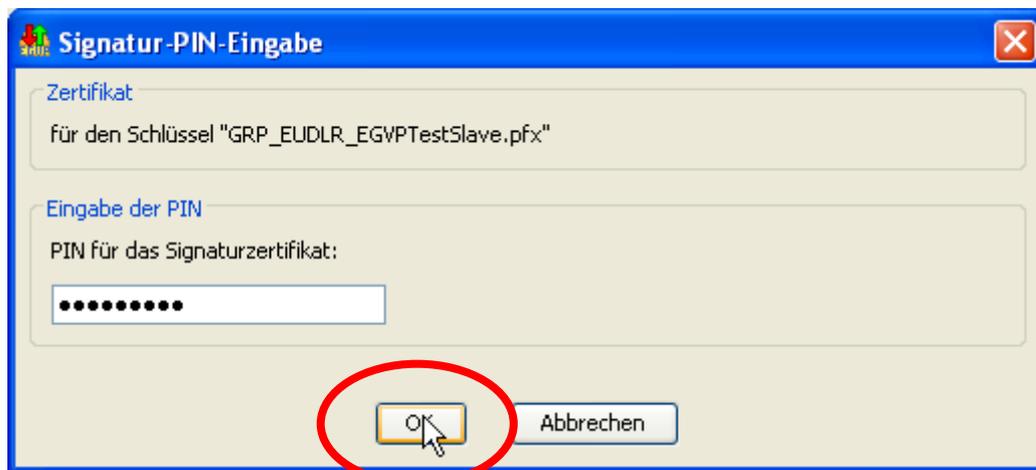


Abbildung 33: Pin-Eingabe Postfachzertifikates.

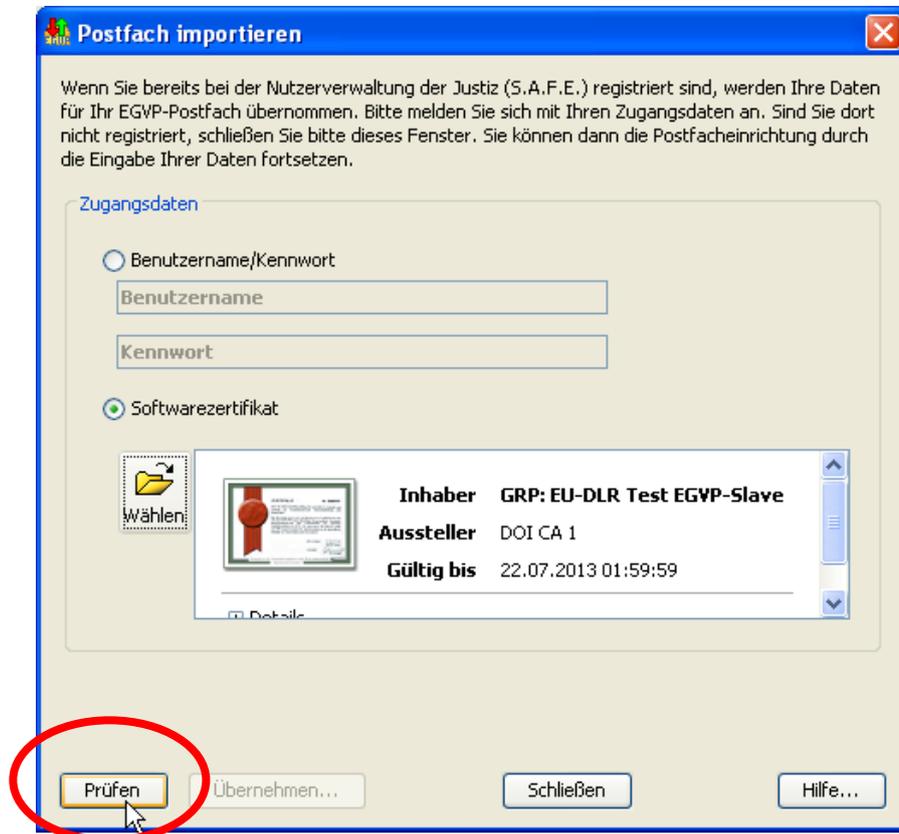


Abbildung 34: Vorhandenes Postfach importieren.



Postfach importieren

Wenn Sie bereits bei der Nutzerverwaltung der Justiz (S.A.F.E.) registriert sind, werden Ihre Daten für Ihr EGVP-Postfach übernommen. Bitte melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an. Sind Sie dort nicht registriert, schließen Sie bitte dieses Fenster. Sie können dann die Postfacheinrichtung durch die Eingabe Ihrer Daten fortsetzen.

Zugangsdaten

Benutzername/Kennwort

Benutzername

Kennwort

Softwarezertifikat

Wählen

	Inhaber	GRP: EU-DLR Test EGVP-Slave
	Aussteller	DOI CA 1
	Gültig bis	22.07.2013 01:59:59

[Details](#)

User-ID:
govello-1279114673144-000222640

Prüfen **Übernehmen...** Schließen Hilfe...

Abbildung 35: Voraussetzung Zertifikat ist im EGVP-Adressbuch vorhanden.



The screenshot shows a dialog box titled 'Postfach-Einstellungen bearbeiten' with a blue title bar and a close button (X) in the top right corner. The dialog has two tabs: 'Visitenkarte' (selected) and 'Grundeinstellungen'. The 'Visitenkarte' tab contains several input fields and dropdown menus for contact information. The fields are arranged in a grid-like fashion. At the bottom of the dialog, there are three buttons: 'OK', 'Abbrechen', and 'Hilfe...'. The 'OK' button is highlighted with a red circle, and a mouse cursor is pointing at it.

Anrede*	↓	Akademischer Grad	
ZZZ EUDLR Test Slave Nds	i	Vorname	i
ZZZ EUDLR Test Nds	i	Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpa...	i
Göttinger Chaussee	259		
30459	Hannover		
DE (Deutschland)	↓	Niedersachsen	↓
E-Mail	Mobiltelefon		
Telefon	Fax		

Abbildung 36: Visitenkarte des bestehenden Postfaches wird importiert.

6.2 Ein vorhandenes Postfach verwenden

Verfahren wie in Kapitel 6.1. Es erscheint eine Aufforderung zur Pin-Eingabe.

6.3 Ein neues Postfach anlegen



Postfach importieren

Wenn Sie bereits bei der Nutzerverwaltung der Justiz (S.A.F.E.) registriert sind, werden Ihre Daten für Ihr EGVP-Postfach übernommen. Bitte melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an. Sind Sie dort nicht registriert, schließen Sie bitte dieses Fenster. Sie können dann die Postfacheinrichtung durch die Eingabe Ihrer Daten fortsetzen.

Zugangsdaten

Benutzername/Kennwort

Benutzername*

Kennwort*

Softwarezertifikat

Wählen

Die Eingabe darf nicht leer sein!

Prüfen Übernehmen... **Schließen** Hilfe...

Abbildung 37: Neues Postfach anlegen.

Postfach-Einstellungen bearbeiten

Visitenkarte Grundeinstellungen

Anrede* Akademischer Grad

Name/Firma* Vorname

Organisation/Branchen/Berufsgruppe* Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpa...

Straße* Hausnummer*

Postleitzahl* Ort*

DE (Deutschland) Bundesland*

E-Mail Mobiltelefon

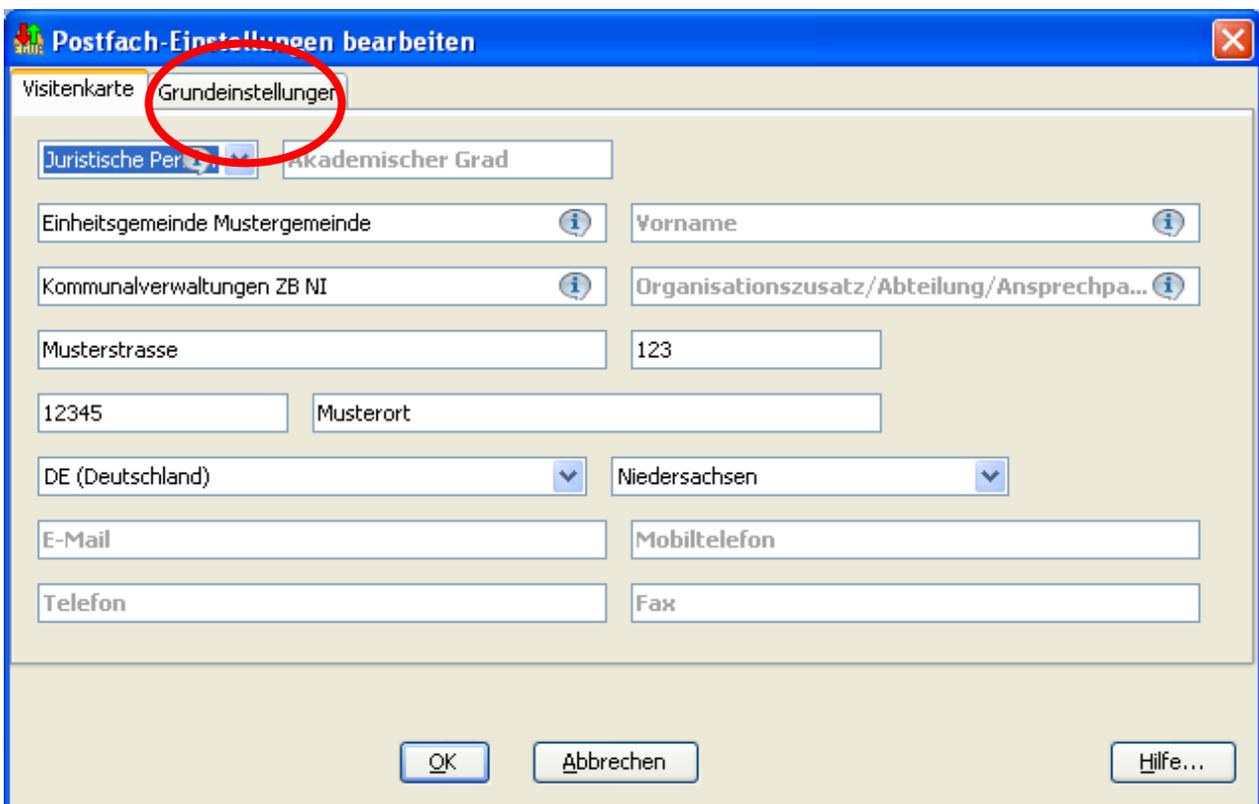
Telefon Fax

OK Abbrechen Hilfe...

Abbildung 38: Visitenkarte gemäß Namenskonvention in Kapitel 7 ausfüllen.

Es empfiehlt sich nach der Installation von EGVP, dieses zu beenden, die Anwendung neu zu starten und danach mit dem Befüllen der Visitenkarte zu beginnen.

Ausfüllen der Visitenkarte gemäß Kapitel 7.



Postfach-Einstellungen bearbeiten

Visitenkarte Grundeinstellungen

Juristische Person Akademischer Grad

Einheitsgemeinde Mustergemeinde Vorname

Kommunalverwaltungen ZB NI Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpa...

Musterstrasse 123

12345 Musterort

DE (Deutschland) Niedersachsen

E-Mail Mobiltelefon

Telefon Fax

OK Abbrechen Hilfe...

Abbildung 39: Gemäß Namenskonvention ausgefüllte Visitenkarte.

Nach dem Befüllen der Visitenkarte gemäß Namenskonvention über den Reiter „Grundeinstellungen“ anklicken, um die Ansicht zu wechseln.

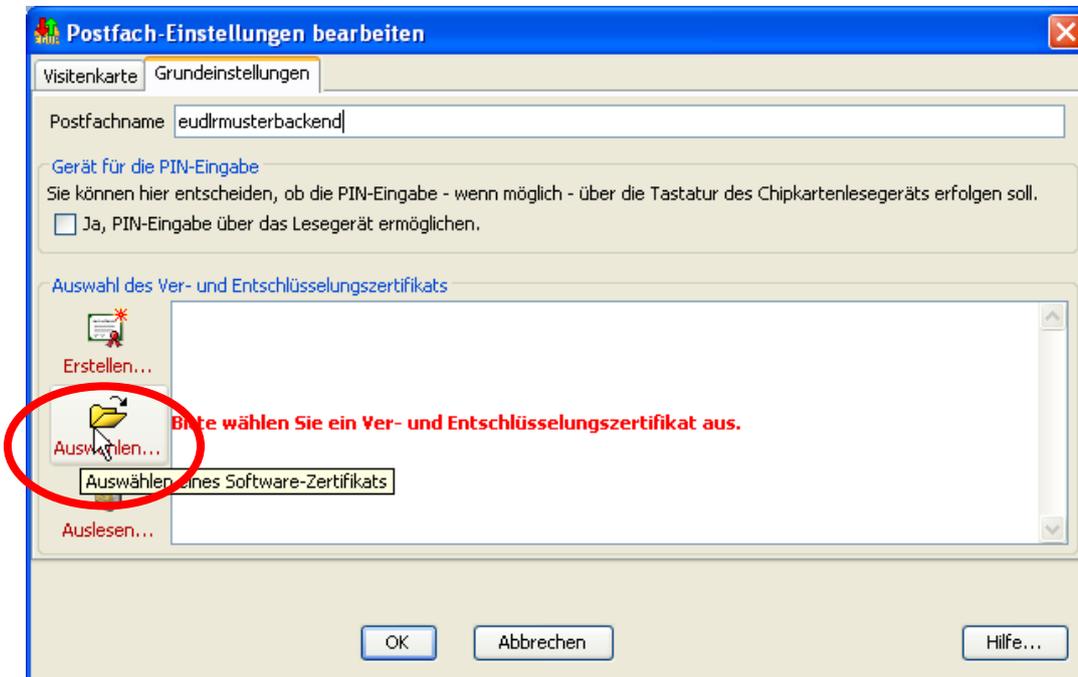


Abbildung 40: Zuvor beantragtes und freigeschaltetes Postfach Zertifikat für fortgeschrittene Signaturen (DOI-Zertifikat) installieren.



Abbildung 41: Kartenleser mit Tastatur (PIN-PAD) **nicht** auswählen, da diese Einstellung nur für die Verwendung von Kartelesegeräten vorgesehen ist und nicht benötigt wird.

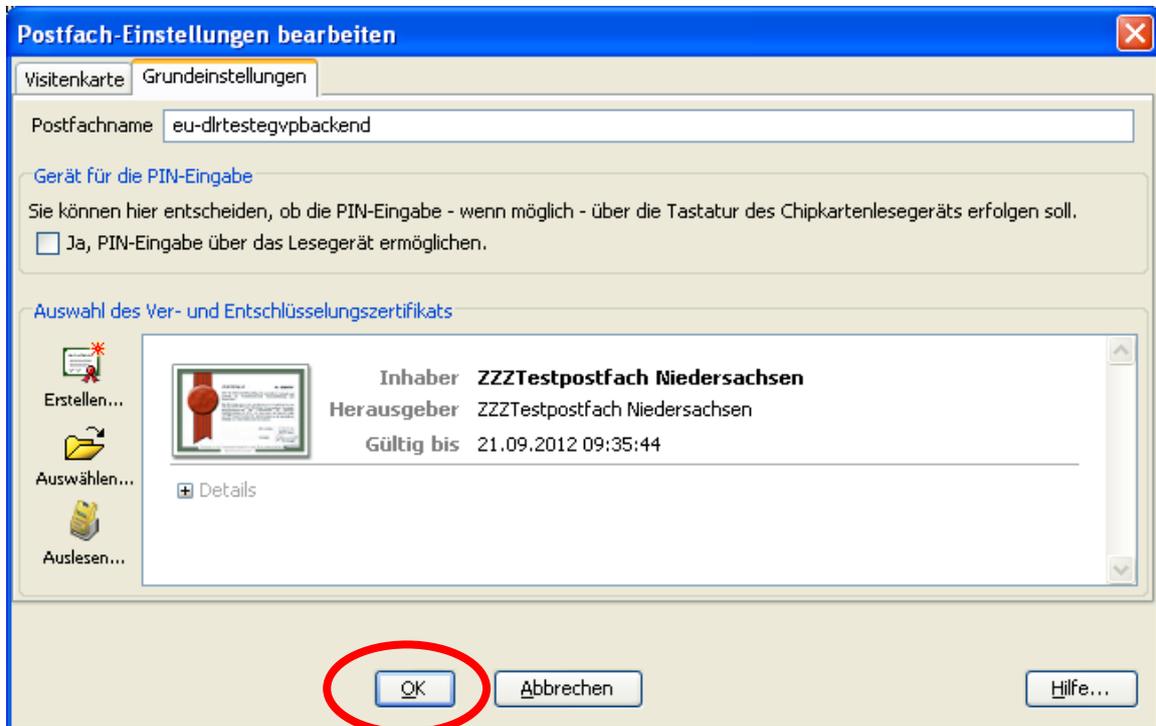


Abbildung 42: Konfiguriertes Postfach speichern.

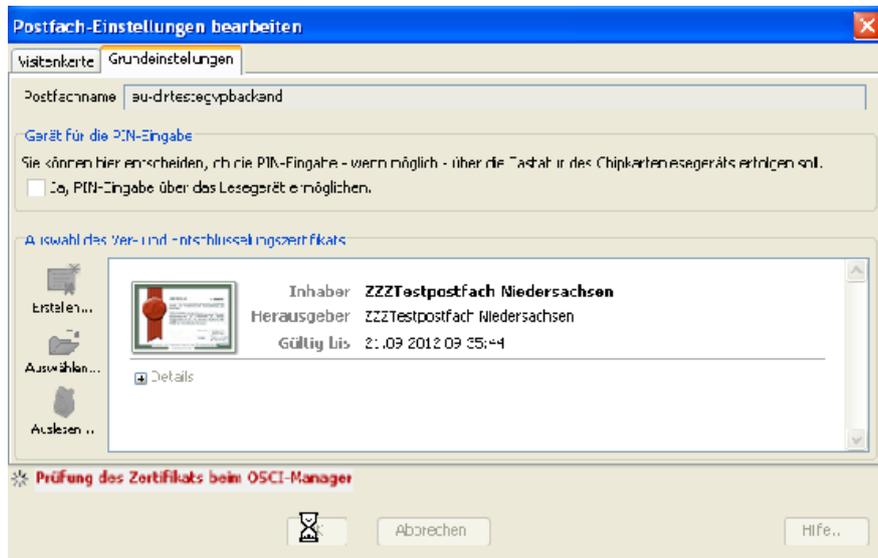


Abbildung 43: Speichervorgang und Aktualisierung im Adressbuch des EGVP.

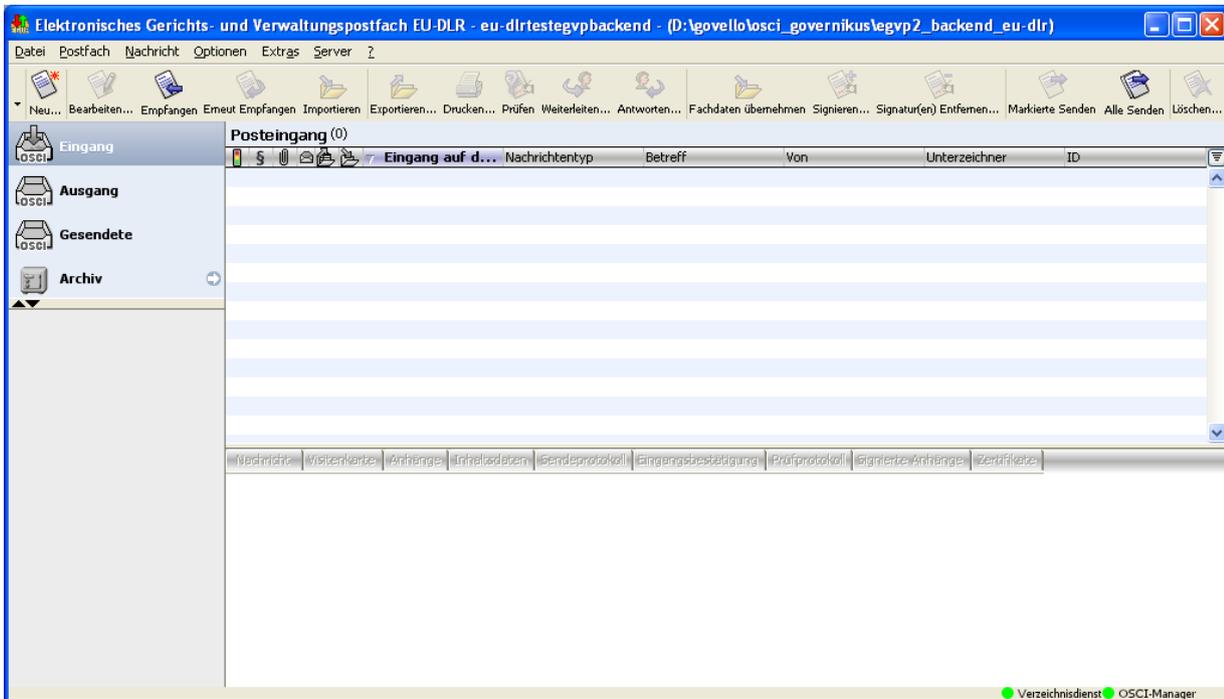


Abbildung 44: EGVP ist konfiguriert und Postfach ist eingerichtet.

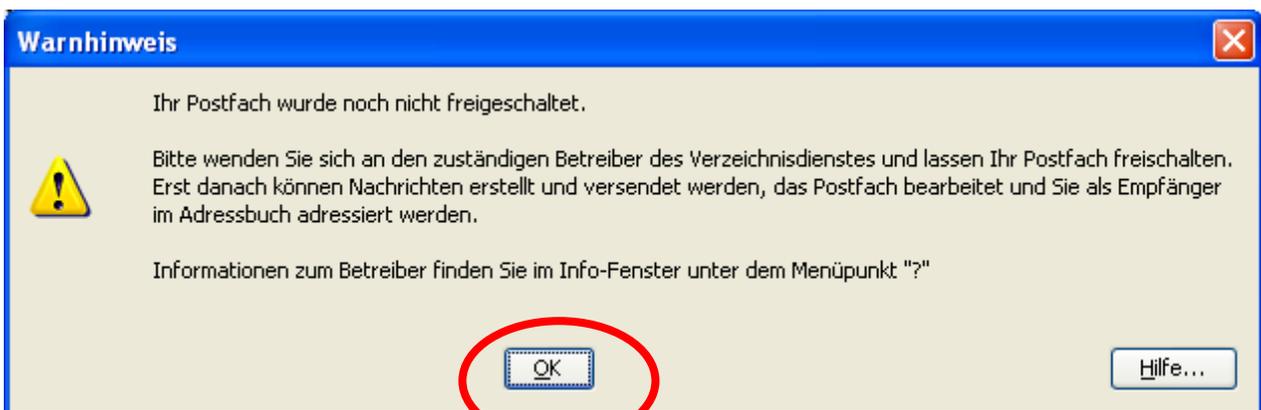


Abbildung 45: Postfach muss noch freigeschaltet werden. Den Hinweis mit „ok“ bestätigen.



6.4 Für die Freischaltung die Benutzer-ID ermitteln



Abbildung 46: In EGVP Menüpunkt „Server“ auswählen.

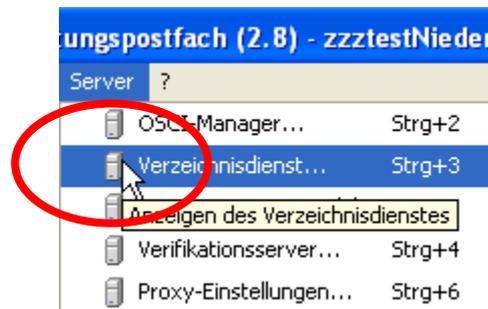


Abbildung 47: Verzeichnisdienst auswählen.

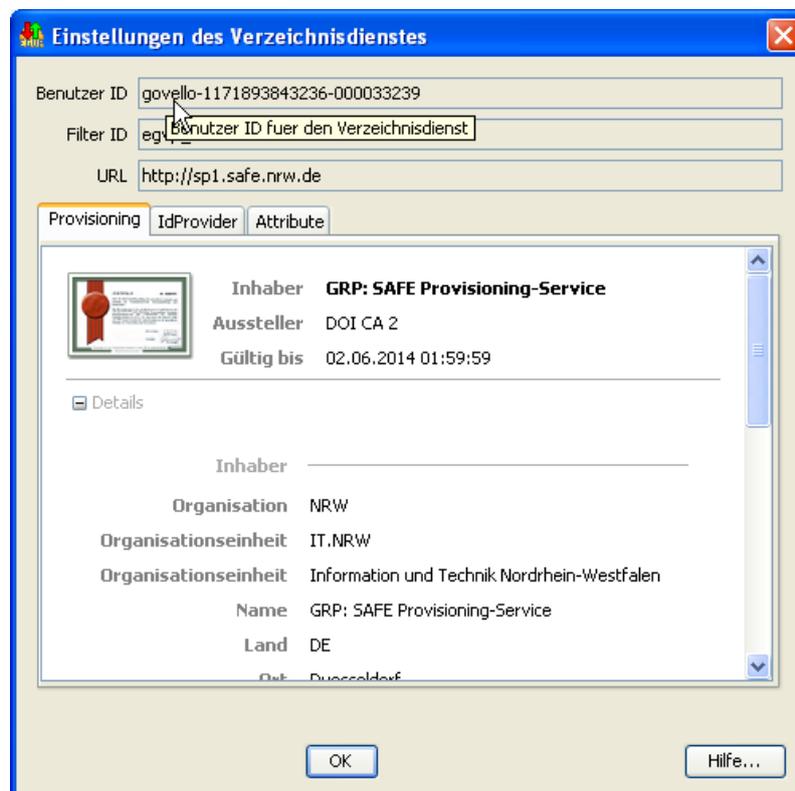


Abbildung 48: Benutzer-ID wird angezeigt.



Bitte die Benutzer-ID mit dem Mauszeiger markieren und mit <Strg>-C kopieren, in den Antrag auf Freischaltung mit <Strg>-V einfügen und zusammen mit der Prüfziffer des beBPo-Antrags an vps-admin@IT.Niedersachsen.de versenden. Danach das Fenster mit „ok“ schließen.

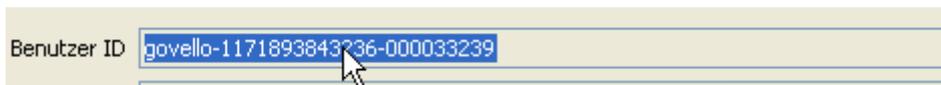


Abbildung 49: Benutzer-ID kopieren.

6.5 Nach der Freischaltung den Verifikationsserver einstellen

Nach der erfolgreichen Freischaltung kann der Verifikationsserver von Niedersachsen eingestellt werden.

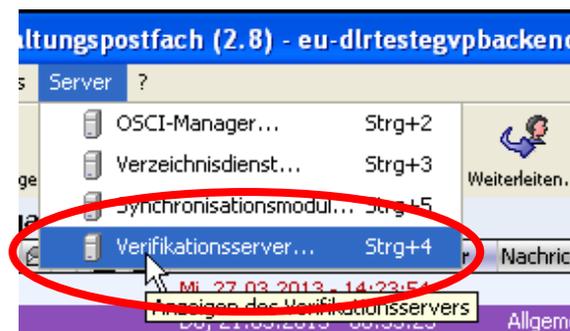


Abbildung 50: Auswahl des Verifikationsservers unter Server.

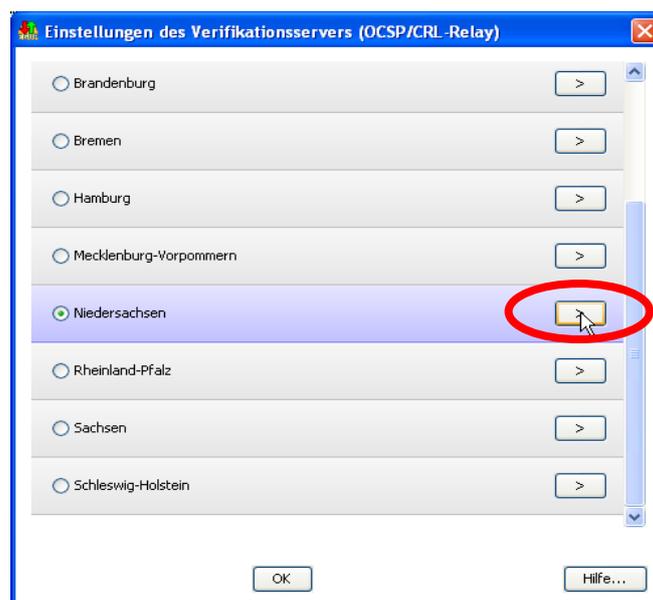


Abbildung 51: Auswahl des Verifikationsservers von Niedersachsen.

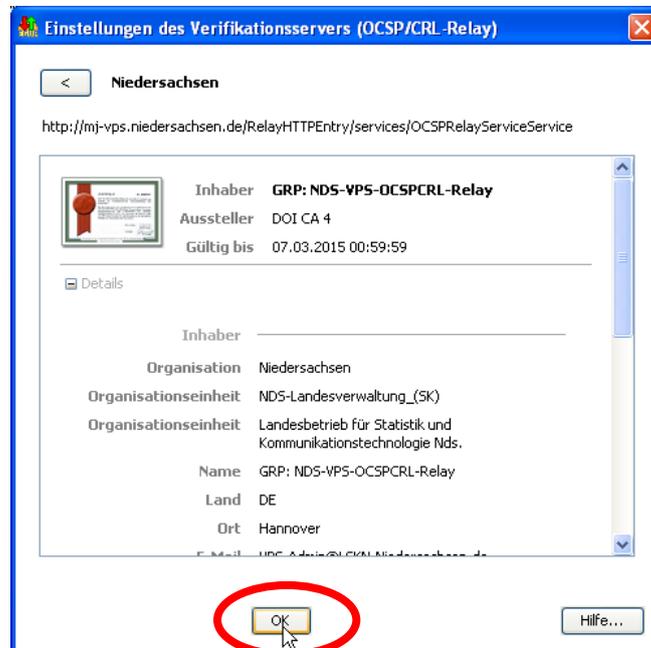


Abbildung 52: Bestätigen des Verifikationsservers von Niedersachsen.

7 Namenskonvention für das Land Niedersachsen

Das Bundesamt für Justiz hat darauf hingewiesen, dass die Einträge der Visitenkarte im EGV-Postfach der Namenskonvention entsprechen müssen. Es ist sicherzustellen, dass die Namenskonvention beim Befüllen der Visitenkarte eingehalten wird.

Die Namenskonvention wurde erstellt auf der Basis von

*Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
Namenskonvention für die Einträge in die Visitenkarten und das Zertifikat (überarbeitete Version 2.0) vom 13.6.2007*

7.1 Einleitung: Namenskonvention für die Einträge in die Visitenkarten und das Zertifikat

Zur Vereinheitlichung und besseren Orientierung wird für die Einträge in die Visitenkarten und der Zertifikate folgende Namenskonvention vorgeschlagen.

Der Vorschlag berücksichtigt die Vorgabe, dass pro Backend nur ein elektronisches Postfach eingerichtet werden soll. Bei der Schreibweise der Gerichts- bzw. Behördenamen wurde von der Verwendung von Abkürzungen wie z. B. BFH, BVerwG, OVG, VGH, FG, OLG, LG, AG, FA etc. bewusst Abstand genommen, um Verwechslungen vorzubeugen.

Die Visitenkarte des EGVP:



Abbildung 53: Abbildung Leere Visitenkarte

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Einträge für Visitenkarten von EGVP-Backends.

7.1.1 Feld "Organisation/Branche/Berufsgruppe" in den Visitenkarten

Dieses Feld erscheint in der EmpfängerAuswahl unter **der Rubrik "Organisation/ Branche/ Berufsgruppe "**.

Beispiel 2 (Backend, Slave):

Name	Organisation	Ort
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr EA	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover



Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ZB	Landesoberbehörden NI	Braunschweig
Einheitsgemeinde Weyhe ZB	Kommunalverwaltungen NI	Weyhe
Region Hannover ZB	Kommunalverwaltungen NI	Hannover
Kreisfreie Stadt gleichgestellte Stadt Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Samtgemeinde Nenndorf ZB	Kommunalverwaltungen NI	Nenndorf
Landkreis Göttingen EA	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Landkreis Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Kreisfreie Stadt Delmenhorst EA	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst
Kreisfreie Stadt Delmenhorst ZB	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst
Große selbstständige Stadt Celle EA	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Große selbstständige Stadt Celle ZB	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde Ahnsbeck	Kommunalverwaltungen NI	Lachendorf
Einheitsgemeinde Gemeindefreier Bezirk Osterheide	Gemeindefreie Bezirke NI	Oerbke
Ärztekammer Niedersachsen	Körperschaften des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung	Stiftungen des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Finanzamt Hannover für Großbetriebsprüfung	Staatliche Ortsbehörden NI	Hannover
Niedersächsische Landesmedienanstalt	Anstalten des öffentlichen Rechts NI	Hannover

Tabelle 1: Organisation festlegen

Mit der Ausweitung des EGVP-Einsatzes auf Verwaltungen erscheint es sinnvoll, sich zum einen an den gängigen Organisationsstrukturen zu orientieren und zum anderen Begriffe zu verwenden, die möglichst bundeslandübergreifend Geltung haben können.

Die Eintragungen für Verwaltungen sollten dem Sprachgebrauch der Landesorganisation der Bundesländer und des Bundes entsprechen. Auch hier sollte wieder grundsätzlich die Pluralform gewählt werden, um eine übergreifende Suche bzw. Auswahl zu ermöglichen.



Gemeinsam
IT gestalten.



IT.Niedersachsen

7.1.2 Felder „Anrede“, „Vorname“, „Akademischer Grad“, „Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpartner“ in den Visitenkarten

Das Feld „Anrede“ ist ein Pflichtfeld und wird mit der Auswahl „Juristische Person“ belegt.

Das Feld „Vorname“ ist kein Pflichtfeld und sollte leer bleiben.

Das Feld „Akademischer Grad“ ist kein Pflichtfeld und sollte leer bleiben.

Das Feld „Organisationszusatz/Abteilung/Ansprechpartner“ ist kein Pflichtfeld und sollte leer bleiben.



7.1.3 Feld „Name/Firma“ in den Visitenkarten

Der Inhalt dieses Feldes erscheint unter der Spaltenüberschrift „Name/Firma“ im Adressbuch und als Fensterüberschrift im blauen Balken des aktivierten Postfachfensters.

Jede „Backend-Behörde“ (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltung etc.) soll ein einziges allgemeines Backend einrichten, das für alle Externe ohne spezifische Anliegen nutzbar ist.

Der Eintrag enthält den ausgeschriebenen Namen der jeweiligen Einrichtung.

Einheitliche Ansprechpartner und Zuständige Behörden werden durch das Kürzel EA und ZB unterschieden.

Name	Organisation	Ort
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr EA	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ZB	Landesoberbehörden NI	Braunschweig
Einheitsgemeinde Weyhe ZB	Kommunalverwaltungen NI	Weyhe
Region Hannover ZB	Kommunalverwaltungen NI	Hannover
Kreisfreie Stadt gleichgestellte Stadt Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Samtgemeinde Nenndorf ZB	Kommunalverwaltungen NI	Nenndorf
Landkreis Göttingen EA	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Landkreis Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Kreisfreie Stadt Delmenhorst EA	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst



Kreisfreie Stadt Delmenhorst ZB	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst
Große selbstständige Stadt Celle EA	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Große selbstständige Stadt Celle ZB	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Ahnsbeck	Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde NI	Lachendorf
Einheitsgemeinde Gemeindefreier Bezirk Osterheide	Gemeindefreie Bezirke NI	Oerbke
Ärztekammer Niedersachsen	Körperschaften des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung	Stiftungen des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Finanzamt Hannover für Großbetriebsprüfung	Staatliche Ortsbehörden NI	Hannover
Niedersächsische Landesmedienanstalt	Anstalten des öffentlichen Rechts NI	Hannover

Tabelle 2: Name/Firma festlegen.

7.1.4 Feld „Postleitzahl“ in den Visitenkarten

Hier wird die Postleitzahl eingetragen. Eine Plausibilitätsprüfung erfolgt nicht.

7.1.5 Feld „Ort“ in den Visitenkarten

Hier wird der Name der Stadt eingetragen, in der der Inhaber des Backends residiert. Der Name der Stadt erscheint im Auswahlmenü des Backends und kann zur Übersicht über alle in der Stadt vorhandenen Behörden genutzt werden.

Name	Organisation	Ort
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr EA	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration ZB	Oberste Landesbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ZB	Landesoberbehörden NI	Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ZB	Landesoberbehörden NI	Braunschweig



Einheitsgemeinde Weyhe ZB	Kommunalverwaltungen NI	Weyhe
Region Hannover ZB	Kommunalverwaltungen NI	Hannover
Kreisfreie Stadt gleichgestellte Stadt Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Samtgemeinde Nenndorf ZB	Kommunalverwaltungen NI	Nenndorf
Landkreis Göttingen EA	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Landkreis Göttingen ZB	Kommunalverwaltungen NI	Göttingen
Kreisfreie Stadt Delmenhorst EA	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst
Kreisfreie Stadt Delmenhorst ZB	Kommunalverwaltungen NI	Delmenhorst
Große selbstständige Stadt Celle EA	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Große selbstständige Stadt Celle ZB	Kommunalverwaltungen NI	Celle
Ahnsbeck	Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde NI	Lachendorf
Einheitsgemeinde Gemeindefreier Bezirk Osterheide	Gemeindefreie Bezirke NI	Oerbke
Ärztchammer Niedersachsen	Körperschaften des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung	Stiftungen des öffentlichen Rechts NI	Hannover
Finanzamt Hannover für Großbetriebsprüfung	Staatliche Ortsbehörden NI	Hannover
Niedersächsische Landesmedienanstalt	Anstalten des öffentlichen Rechts NI	Hannover

Tabelle 3: Ort festlegen.

7.1.6 Weitere Felder der Visitenkarte

Neben den Pflichtfeldern sollten folgende Felder ausgefüllt werden:

- o E-Mail (Standardeintrag)
- o Telefon (Standardeintrag)
- o Mobiltelefon (Standardeintrag)
- o Fax (Standardeintrag)
- o Straße (Standardeintrag)
- o Hausnummer (Standardeintrag)

Diese Felder erhalten den üblichen Standardeintrag.

Das Feld „Bundesland“ ist ein Pflichtfeld und muss durch die Auswahl „Niedersachsen“ belegt werden.



7.1.7 Postfachname

Der Inhalt dieses Feldes ist nach außen nicht sichtbar. Es macht aber trotzdem Sinn, hier gleichartige Angaben zu machen. Vorgeschlagen wird hier, den Eintrag aus dem Feld „Name“ zu übernehmen.

Name
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ZB
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ZB
Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ZB
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ZB
Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration ZB
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ZB
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ZB
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ZB
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ZB
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ZB
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ZB
Einheitsgemeinde Weyhe ZB
Region Hannover ZB
Kreisfreier Stadt gleichgestellte Stadt Göttingen ZB
Samtgemeinde Nenndorf ZB
Industrie- und Handelskammer Hannover ZB
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ZB
Architektenkammer Niedersachsen ZB
Ingenieurkammer Niedersachsen ZB
Tierärztekammer Niedersachsen ZB
Landwirtschaftskammer Niedersachsen ZB
Steuerberaterkammer Niedersachsen ZB
Rechtsanwaltskammer Braunschweig ZB
Landkreis Göttingen ZB
Kreisfreie Stadt Delmenhorst ZB
Große selbstständige Stadt Celle ZB
Ahnsbeck
Osterheide
Ärztekammer Niedersachsen
Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung
Finanzamt Hannover für Großbetriebsprüfung
Niedersächsische Landesmedienanstalt

Tabelle 4: Postfachname festlegen

7.2 Einträge im Zertifikat

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die folgende Belegung vorgeschlagen.

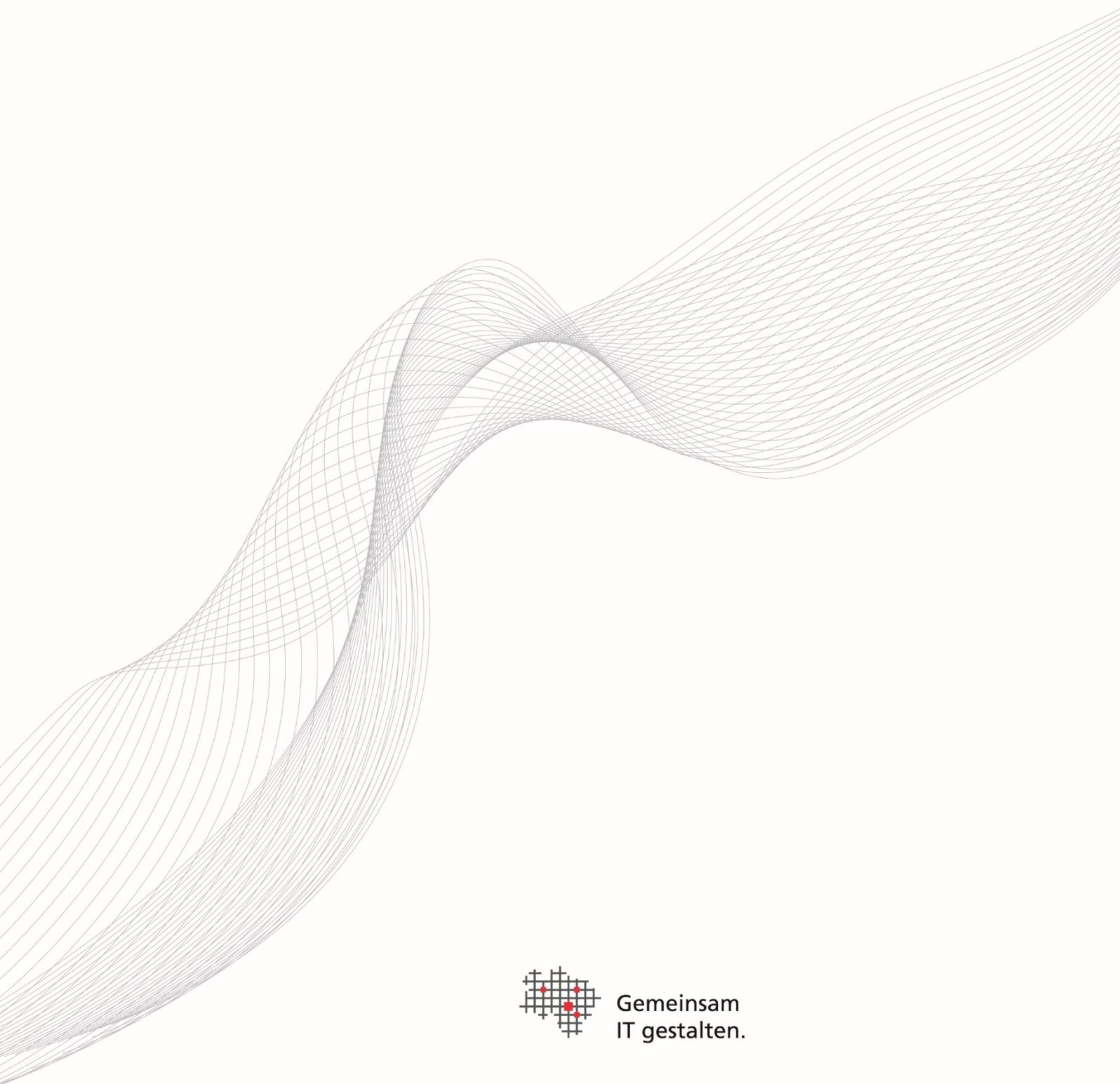
7.2.1 Name

In der Rubrik „Name“ des Zertifikats sollte der gleiche Eintrag wie in der Rubrik „Name“ in der Visitenkarte stehen. Es sollte ggf. ebenfalls durch EA oder ZB kenntlich gemacht werden, ob es sich um einen einheitlichen Ansprechpartner oder eine zuständige Behörde handelt.

Der Eintrag erscheint beim Aufruf des Postfachs unter der Überschrift „Besitzer“ als Eintrag zum Feld „Name:“.

8 Optional: Einrichtung eines EGVP für mehrere Benutzer (Vertretungsregelung)

Die Installation des ersten EGVP wird in einem Netzlaufwerk gemäß dieser Anleitung durchgeführt. Alle weiteren EGVP werden mit dem gleichen Postfachverzeichnis (Kapitel 5) wie das erste EGVP konfiguriert, sodass nach Abschluss der Installation und Start des EGVP keine leere Visitenkarte erscheint, sondern die Anmeldung an das Postfach des ersten EGVP.



Gemeinsam
IT gestalten.

Herausgeber
Landesbetrieb IT.Niedersachsen
Göttinger Chaussee 259
30459 Hannover

Telefon +49 511 120-0
Telefax +49 511 120-4901